

## **Reglement Videoüberwachung Durchgangsort für Fahrende**

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung des Durchgangsortes für Fahrende «Rietberg».

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: IDG) bearbeitet.

### 2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung bezweckt die Überwachung der technischen Infrastruktur des Ortes. Mit einer Kamera wird die einwandfreie Funktion der Installationen überwacht, um im Falle von technischen Pannen rasch die notwendigen Schritte einleiten zu können. Sind Schäden verursacht worden, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

### 3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Fläche des nur einer beschränkten Öffentlichkeit offen stehenden Durchgangsortes; es wird kein öffentlicher Grund überwacht.

Die von der Videoüberwachung der technischen Infrastruktur erfassten Bilder sind einerseits in Echtzeit (unter Verwendung eines Privacy-Filters) einsehbar und werden andererseits gemäss Ziff. 8 nachstehend aufgezeichnet. Die Aufnahme läuft rund um die Uhr. Die Position der Kamera und die davon erfassten Bereiche sind im Anhang ausgewiesen.

### 4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer des Durchgangsortes werden durch spezielle Piktogramme und den Aushang der Nutzungsordnung auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

### 5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Dienstchef der Flur- und Umweltpolizei der Stadtpolizei Winterthur.

## 6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur von den Mitarbeitenden der Flur- und Umweltpolizei (ein Dienstchef und ein Sachbearbeiter) genutzt. Der Dienstchef und in seiner Stellvertretung der Sachbearbeiter der Flur- und Umweltpolizei entscheidet über die Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei.

## 7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst der Stadtpolizei behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

## 8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kamera wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert. Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 5 Tagen gelöscht bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne von Ziff. 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Anhang:

- Plan mit Kamerastandort und -ausrichtung
- Videostill einer Aufnahme der Kamera